

# Parkordnung

## Reglement zum Vertrag für einen Jahresplatz bei Landal

### Artikel 1 | Verhalten auf dem Campingplatz

1.1 Mieter, seine Familienangehörigen und diejenigen, die ihn besuchen, sind verpflichtet, sich korrekt zu verhalten und alles zu unterlassen, was andere Urlauber nachvollziehbar zu beeinträchtigen vermag.

1.2 Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden am Mietgut und am Eigentum Dritter zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten jederzeit Gelegenheit zu geben, die gemietete Immobilie zu besichtigen, zu kontrollieren und Maßnahmen zu treffen, um Schäden oder Zerstörungen, die den Mietern zum Verhängnis werden können, nach freiem Ermessen des Unternehmers zu verhindern.

1.3 Der Mieter, seine Familienangehörigen und / oder Besucher sind verpflichtet, alle Vorschriften und Anweisungen des Unternehmers oder im Auftrag des Unternehmers nach Maßgabe dieser Bestimmungen strikt zu befolgen. Diese liegen im alleinigen Ermessen des Unternehmers.

### Artikel 2 | Pflege des Jahresplatzes und Verhalten dort

2.1 Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und alles, was darauf oder darin befindlich ist, so zu pflegen und zu unterhalten, dass er nach alleinigem Ermessen des Unternehmers ein ästhetisch ansprechendes Erscheinungsbild hat. Das

Grundstück und ein eventuell vorhandener Gartenschuppen müssen jederzeit den Vorschriften und Anweisungen des Unternehmers oder seines Beauftragten entsprechen, was auf Kosten und Risiko des Mieters geschieht. Bei Fahrlässigkeit des Mieters ist der Unternehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, die vorgenannten Regeln und Voraussetzungen zu Lasten des Mieters erfüllen zu lassen.

2.2 Mieter darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung keine Änderungen am Mietgegenstand und den dazugehörigen Rohren und Abflüssen vornehmen; am oder in der Nähe des Mietgegenstands darf er keine Schilder, Namensschilder, Buchstaben, Anstriche oder Werbung jeglicher Art anbringen (lassen); das Mietverhältnis darf er weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten; die Untervermietung an Personen, die nicht zu Familienmitgliedern oder Besuchern der bestehenden Unterkunft und des Wohnwagens oder Bootes auf dem gemieteten Grundstück gehören, ist untersagt; Tiere, die Probleme oder Beschwerden verursachen können, dürfen nicht im Ferienpark gehalten werden; die Verwendung von Motoren, Werkzeugen, Geräten oder dergleichen, die nach Ansicht des Unternehmers störend sein können, ist untersagt; die Verwendung von Funkgeräten oder anderen geräuscherzeugenden Geräten, die außerhalb des Wohnwagens zu hören sind, ist verboten. Dem Mieter ist es nicht gestattet, auf dem Mietgegenstand Zelte, aufblasbaren Schwimmbädern und / oder andere Bebauungen vorzunehmen, es

sei denn, der Unternehmer hat dies genehmigt. In diesem Fall müssen die Anweisungen des Unternehmers genau befolgt werden; die Verursachung von Belästigungen gegenüber Dritten ist verboten; der Handel mit Dritten auf dem Gelände des Wohnwagens außerhalb und vor allem innerhalb des Wohnwagens ist untersagt.

2.3 Der Mieter darf keine Fernseh- und/oder Radioantenne in der gemieteten Unterkunft installieren, außer mit schriftlicher Genehmigung des Unternehmers und unter den vom Unternehmer festzulegenden Bedingungen.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und seine unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und geordneten Zustand zu halten und zu verhindern, dass sich Müll oder Abfälle auf dem Mietgegenstand oder in seiner Umgebung befinden; der Mieter ist verpflichtet, ausschließlich die für die Entsorgung von Abfällen vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Autos oder andere Transportmittel auf dem Mietgegenstand zu waschen. Das Entfachen eines offenen Feuers ist unter allen Umständen verboten. Grillen ist nur mit einem geeigneten Grill gestattet, dies zum Nutzen des Unternehmers und nur unter Vorhandensein eines geeigneten Löschmittels oder eines Eimers mit Wasser mit einem Fassungsvermögen von ± 10 Litern in unmittelbarer Reichweite.

### **Artikel 3 | Fortbewegung auf dem Gelände**

3.1 Es ist dem Mieter nicht gestattet, andere als die im Mietvertrag genannten Kraftfahrzeuge innerhalb des Ferienparks zu nutzen. Kraftfahrzeuge und Motorräder dürfen auf dem Gelände des Ferienparks nicht schneller als Schrittempo fahren.

Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor usw. dürfen nur mit ausgeschalteten Motoren auf den Ferienpark fahren oder dort verbleiben.

3.2 Andere oder nicht mechanisierte Transportmittel als die Autos von Mietern und/oder deren Familienmitgliedern oder Besuchern dürfen auf dem Ferienpark nicht geparkt werden. Wenn Sie zwei oder mehr Fahrzeugen auf dem Parkgelände halten, müssen diese Fahrzeuge jederzeit in dem Vertrag angegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind wir verpflichtet, Ihnen eine Kostenübersicht mit dem Jahrestarif für diese Fahrzeuge zu senden.

3.3 Das Aufstellen und Entfernen von Wohnwagen erfolgt ausschließlich durch oder im Auftrag des Unternehmers und auf Kosten des Mieters. Der Wohnwagen wird nur auf Anweisung des Unternehmers auf dem Mietgegenstand aufgestellt, danach darf die Aufstellung nicht mehr ohne die Zustimmung des Unternehmers geändert werden.

3.4 Haustiere dürfen angeleint auf dem Campingplatz mitgeführt werden. Gassi gehen ist nur außerhalb des Parks erlaubt.

3.5 Während der für die Nachtruhe vorgesehenen Zeit (von 23.00 bis 07.00 Uhr) muss auf dem Ferienpark Ruhe herrschen, zu der alle verpflichtet sind.

3.6 Der Unternehmer und/oder die Person(en), die für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich ist/sind, ist/sind berechtigt - mit oder ohne vorherige Warnung - die Person(en), die diese Bestimmungen nicht einhält/verletzt, vom Ferienpark zu verweisen oder verweisen zu lassen und ihnen den weiteren Zugang zu verweigern.

#### **Artikel 4 | Verbleib auf dem Platz**

4.1 Der Wohnwagen, das Boot oder der Anhänger, der sich auf dem Mietgegenstand befindet, darf nicht dauerhaft als Hauptwohnsitz genutzt werden. In allen Fällen haben die Parteien die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Bestimmungen der Betriebsgenehmigung des Unternehmers strikt einzuhalten.

4.2 Der Mieter verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller Vorschriften, die von oder im Namen der Regierung für den Ferienpark erlassen werden. Der Mieter verpflichtet sich, die von der Gemeinde und anderen Behörden festgelegten Regeln einzuhalten.

4.3 Der Mieter, seine Familienangehörigen, Gäste oder Besucher sind verpflichtet, die vom Unternehmer festgelegten Verhaltensregeln zu beachten, einschließlich der Vorschriften über die erforderlichen Camping- und Unterkunftsunterlagen und die Anmeldeverpflichtung sowie die von der Regierung festgelegten Regeln, von Parkordnung Jahresplätze Roompot Parks denen sie Kenntnis haben müssen. Das Entfernen, Beschädigen oder Aufstellen von Pflanzen, das Aufstellen von Zäunen, Umzäunungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, das Aufstellen von Freizeitunterkünften auf einem Standplatz, das Anlegen von Wegen oder Gärten und generell alles, was den ursprünglichen Zustand und die Beschaffenheit des Geländes verändert, ist ausdrücklich verboten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Unternehmers vor.

4.4 Der Wohnwagen, der gepflasterte Weg und der Gartenschuppen bleiben jederzeit im Eigentum des Mieters. Er kann sein Eigentum entfernen, wenn er seine

finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Dies geschieht nach Absprache mit dem Unternehmer.

4.5 In Übereinstimmung mit den Recron-Bedingungen Art. 9.1 benötigt der Mieter beim Verkauf stets die schriftliche Genehmigung des Unternehmers. Der Unternehmer kann Verkaufsbedingungen geltend machen, die der Mieter zu beachten hat. Im Falle eines Verkaufs des Mobilheims / Chalets unter der Beibehaltung des Jahresplatzes ist der Verkäufer verpflichtet, eine Bewertung des Mobilheims / Chalets durch Second Home Check / Recron durchführen zu lassen. Der Schätzwert muss mindestens € 15.000,- betragen, sonst darf es nicht unter Beibehaltung des Jahresplatzes verkauft werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bewertung dem Käufer zu übergeben. Die Parkverwaltung wird den Standplatz vor dem Verkauf auf illegale und/oder nicht regelkonforme Bestandteile überprüfen. Diese müssen vor der Übertragung des Mietvertrags an den neuen Eigentümer in Ordnung.

4.6 Die Vereinbarung gilt für den in Punkt 2 der Vereinbarung angegebenen Zeitraum.

4.7 Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 4.6 und 4.7 endet die Vereinbarung ohne weitere Benachrichtigung, wenn der Mieter verstirbt, für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt, unter Vormundschaft gestellt wird oder anderweitig die freie Verwaltung seines Vermögens verliert.

## **Artikel 5 | Versorgungsinfrastruktur**

5.1 Falls es möglich ist, den Mietgegenstand und/oder den darauf abgestellten Wohnwagen an die zentrale Versorgungsinfrastruktur anzuschließen, ist der Mieter verpflichtet, zu diesem Zweck seine gesamte Mitwirkung zu leisten und die dafür zu erhebende Gebühr zu entrichten. Der Mieter erklärt hiermit auch, dass die elektrischen Installationen in seinem Wohnwagen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Elektro- und Gasinstallationen überprüft werden und einwandfrei sind. Der Mieter muss mindestens einmal alle drei Jahre das Zertifikat Staveilig von Second Home Check vorlegen.

Die Wasserinstallation muss der Wasserversorgungsverordnung entsprechen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Störungen, die auf äußere Umstände und Störungen der Anlage zurückzuführen sind, über die der Mieter selbst Aufsicht führt.

5.3 Die Vertragspartei verpflichtet sich, Gas, Strom, die zentrale Antennenanlage und Wasser (falls zutreffend) vom Betreiber zu beziehen. Der Betreiber verpflichtet sich, den Vertragspartner mit Gas, Strom, der zentralen Antennenanlage und Wasser (falls zutreffend) zu versorgen (einschließlich der Abrechnung der Energiesteuer).